

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE 378 „EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 378 EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE 378 „EKZ Langenich“ liegt an Kerpens südwestlichem Ortsrand im Ortsteil Langenich.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Stiftsstraße,
- im Osten durch den Weg "Zum Hubertusbusch",
- im Norden durch die Veloroute Manheim-neu/ Kerpen ehemaliger Bahndamm) und
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen der außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 17, 34 und 35 der Gemarkung Kerpen, Flur 34

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Wesentlichen auf den Standort der ehemaligen Tonröhrenfabrik Kerpen. Er umfasst in der Gemarkung Kerpen, Flur 34, die Flurstücke mit den Nummern 27, 28, 29, 30, 36, 38, 39, 50 und 51.

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Lage des Gebietes der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes KE 378 „EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen.

§ 2
Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordnete Veränderungssperre ist es unzulässig

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
- erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3
Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten

und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5
Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan KE 378 „EKZ Langenich“ im Stadtteil Kerpen rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 18.03.2022

Dieter Spürck, Bürgermeister

